



Uster, 2. September 2024  
Nr. 583/2024  
V4.04.71

### **Anfrage 583/2024 von Paul Stopper (BPU):**

#### **Neue Abfall-Hauptsammelstelle in der Loren und Tangierung des nationalen Moorschutzgebietes Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet**

---

Am 21. Juli 2022 reichte ich eine Motion betreffend «Zuteilung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kantons und der Stadt Uster nahe des national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkirietes in der Loren in die Landwirtschaftszone» ein (Motion Nr. 504/2022).

Aus der Motions-Begründung:

*Es ist eine in Fachkreisen unbestrittene Tatsache, dass die Siedlungszonen zu nahe beim national geschützten Gatten-/Werriker-/Brandschänkiriet liegen. Die bestehenden Bauten in der Loren (zB die KMU-Boxen) haben einen merklichen Druck auf den sensiblen Bereich des Rietkomplexes gebracht. Würden die beiden Grundstücke von Kanton und Stadt Uster bis an die Zonengrenzen überbaut, kämen diese Gebäude noch näher an das Rietgebiet zu liegen als die bestehenden KMU-Boxen.*

*Es ist deshalb eine zeitgerechte Forderung, (...) das Riedgebiet so zu schützen, wie es eigentlich bereits bei der Aufstellung des Gestaltungsplanes «Loren» hätte erfolgen müssen. Die Zuteilung der beiden Grundstücke in die Landwirtschaftszone ist also nichts anderes als ein Nachholen von Versäumnissen der frühen 20-er Jahre.*

**Landwirtschaftsflächen zur Nahrungsproduktion nutzen – nicht versiegeln und damit zerstören!**

*Die beiden Grundstücke werden heute landwirtschaftlich genutzt. Sie eignen sich also hervorragend für die Nahrungsmittelproduktion. Die heutige Weltlage hat erkennen lassen, dass die Nahrungsmittelproduktion im eigenen Land einen höheren Stellenwert genießt als noch vor den Krisen. Die Erkenntnisse und die Forderungen sind gewachsen, dass der Selbstversorgungsgrad unseres Landes nicht noch mehr durch Überbauungen geschmälert werden darf».*

An der Sitzung vom 9. August 2022 nahm der Stadtrat Kenntnis vom Eingang des Vorstosses und überwies ihn an die Abteilung Bau, zur Prüfung und ersten Stellungnahme. In der ersten Stellungnahme vom 20. September 2022 führte der Stadtrat aus:

*«Das erwähnte Bauland befindet sich im Besitz der Stadt Uster sowie des Kantons Zürich und ist unbebaut. Gemäss dem rechtskräftigen Gestaltungsplan «Loren» vom 20. Januar 1999 sind in diesem Bereich Gewerbe- und Industriebauten zulässig. Die Baubereiche des Gestaltungsplans grenzen an das national geschützte Glattenriet. **Der Kanton ist hier in der Pflicht, eine Schutzverordnung zu erarbeiten, was gemäss seinen Aussagen in den nächsten Jahren erfolgen wird.***



(...) Wie der Motionär in seiner Begründung erläutert, ist sich auch der Stadtrat bewusst, dass sich mit den geänderten planerischen Voraussetzungen Handlungsbedarf im Gebiet Loren ergibt. Mit dem Entscheid des Kantons, das Strassenprojekt «Uster West» nicht mehr weiterzuverfolgen, ist die wichtigste Rahmenbedingung für die Planung «Loren» weggefallen. Zudem ist seit dem Entscheid des Baurekursgerichts vom 7. November 2018 zur kantonalen Schutzverordnung für das Werriker- und Glattenriet klar, **dass zum Schutze des Riets die Schutzverordnung revidiert werden muss und die Baubereiche gemäss dem Gestaltungsplan «Loren» tangiert werden. Der Kanton ist aktuell an der Erarbeitung.** Für die Bebauung dieser Parzellen ist entsprechend eine Koordination mit der pendenten Schutzverordnung notwendig. Mit der neuen Schutzverordnung wird festgelegt, welche Flächen noch überbaut werden können und welche Schutzmassnahmen auf den freizuhaltenden Flächen getroffen werden müssen. Dabei werden thematisch unterschiedliche Puffer ausgeschieden.

Basierend auf den Festlegungen der neuen Schutzverordnung ist auch zu erwarten, dass eine Revision des Gestaltungsplan «Loren» erforderlich wird. Möglicherweise wird im Rahmen dieser Gestaltungsplanrevision dann auch eine Teilzonenplan-Änderung erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Zuweisung zu einer Nichtbauzone im Rahmen einer Anpassung der Nutzungsplanung an übergeordnete Vorgaben keine Entschädigungspflicht für die Stadt Uster erwartet wird. Denn in diesem Fall sind die Parzellen bereits durch die übergeordneten Vorgaben in ihrer Nutzung eingeschränkt.

(...) Dafür muss eine rechtskräftige neue Schutzverordnung vorliegen, damit die genaue Ausdehnung der Pufferzonen bekannt ist.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wie lange arbeitet der Kanton („aktuell“) noch an der Schutzverordnung für das national geschützte Moorgebiet Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet?
2. Was versteht der Stadtrat unter dem Begriff „in den nächsten Jahren“?
3. Da der Bauvorstand gleichzeitig im Kantonsrat sitzt: Wäre es nicht an der Zeit, wenn er sich beim grünen Baudirektor für die Verkürzung dieser „aktuellen Erarbeitung“ einsetzen und nachfragen würde, was der Kanton unter dem Begriff „in den nächsten Jahren“ versteht? (Die neue Schutzverordnung mit den Pufferzonen hätte bereits seit 1999 erstellt werden sollen und die Antwort des Stadtrates ist mittlerweile auch wieder 2 Jahre alt. Ein Tipp: Vielleicht helfen ihm die beiden anderen Ustermer Stadträte – die ebenfalls im Kantonsrat sitzen – bei der Ausarbeitung der Fragen! Zudem: Vielleicht werden sie auch von den zwei weiteren Ustermer Kantonsräten unterstützt, die ebenfalls im Ustermer Gemeinderat sitzen!).
4. Ist den zuständigen Vorsteherinnen der Abteilungen „Gesundheit“ und „Soziales“ die Antwort des Stadtrates vom 20. September 2022 auf die Motion 504/2022 bekannt gewesen, als sie den Wettbewerb für die neue Hauptsammelstelle in der Loren in Auftrag gegeben haben, nämlich, dass zuerst die neue Schutzverordnung abgewartet werden muss, bevor ein Kredit von Fr. 288'000.00 für den Wettbewerb beschlossen werden darf? Im betreffenden stadträtlichen Kreditantrag Nr. 50/U1.06.40 vom 14. Februar 2023 ist zum Thema Schutzverordnung Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet kein einziges Wort enthalten. Schliesslich könnte der Wettbewerb ja für den Papierkorb resp. für das Stadtarchiv sein, sollte die neue Schutzverordnung mit den Pufferzonen auch die Grundstücke der neuen Abfallsammelstelle betreffen?
5. Wie funktioniert die interne Kommunikation (zwischen Bau, Gesundheit und Soziales) hinsichtlich Kenntnisnahme von Verlautbarungen des Stadtrates zuhanden des Gemeinderates und damit der Öffentlichkeit?



6. Hat der Stadtrat aus der Abstimmung zur „Unteren Farb“ hinsichtlich Vorgehensweise bei kritischen und von Anfang an umstrittenen Bauvorhaben etwas gelernt? Wenn ja, was? Wenn nein, weshalb nicht?

In unserer Demokratie bewährt sich ein „Durchmarschieren“ ohne Rücksicht auf Verluste in aller Regel nicht, insbesondere nicht, wenn es um den Verlust unseres nicht vermehrbaren Gutes «Landwirtschaftsboden» und um die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Biodiversität geht.

Uster, 2. September 2024

Paul Stopper